

Aus der Verwaltungsecke

Informationen für die Finanzverantwortlichen in den Stämmen und Bezirken

Nicht jeder Stamm bzw. Bezirk hat einen eigenen **Rechtsträger** (e.V.) aber jeder Stamm und Bezirk hat ein eigenes **Stammes- bzw. Bezirkskonto** bei einem Geldinstitut. In der Praxis ist es oft so, dass der Stammes- bzw. Bezirksvorsitzende treuhänderisch das Konto verwaltet und auf seinen Namen führt. Doch wie sieht mit der steuerrechtlichen Veranlagung eines solchen Kontos bzw. des Kontoverantwortlichen aus? Stichwort: **Abgeltungssteuer**.

Wie bisher die Zinsabschlagsteuer auf Zinserträge und die Kapitalertragssteuer auf Dividenden können auch Stämme und Bezirke künftig den Abzug der neuen Abgeltungssteuer (**ab 2009 mit 25% der Zinseinnahmen**) verhindern. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Beantragung einer Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung)

Eine NV-Bescheinigung erhält jede natürliche Person (also die Person, auf deren Name das Stammes- bzw. Bezirkskonto lautet) auf Antrag beim zuständigen Finanzamt. Diese NV-Bescheinigung gilt für maximal drei Jahre.

Durch die Vorlage der NV-Bescheinigung beim Geldinstitut erübrigt sich ein Freistellungsauftrag; es wird kein Zinsabschlag an das Finanzamt abgeführt. Ein weiterer Vorteil der NV-Bescheinigung ist, dass sie, anders als der Freistellungsauftrag, hinsichtlich der Höhe der vom Steuerabzug freigestellten Erträge nicht begrenzt ist.

Das Formular einer solchen NV-Bescheinigung kann, je nach Service des zuständigen Finanzamtes, von dessen Homepage runtergeladen werden oder unter www.bundesfinanzministerium.de, Formular A-Z, Nichtveranlagungsbescheinigung.

2. Freistellungsauftrag:

Ein solcher Freistellungsauftrag muss beim zuständigen Geldinstitut erteilt werden. Viele Geldinstitute verlangen, bevor der Freistellungsauftrag anerkannt wird, eine gültige Satzung, d.h. Stämme, die keinen eigenen Rechtsträger haben, können zwar unsere Bundessatzung vorlegen, aber ob das Geldinstitut diese Satzung als „Stammesatzung“ anerkennt ist fraglich bzw. ist individuell und regional sehr unterschiedlich.

Empfehlung: die Beantragung einer NV-Bescheinigung.

Mehr Informationen zu diesem Thema bzw. auch zu dem Bereich „Rechtsfähiger Verein – Nicht rechtsfähiger Verein“ demnächst auf unserer Diözesanhomepage unter www.dpsg-trier.de, Service, Finanzen.

Bei Fragen zur Abgeltungssteuer, oder bei Vereins- und Satzungsfragen stehen wir im Diözesanbüro in Trier gerne zur Verfügung.

Hans-Werner Tonner

Tel. 0651/9771-181, e-mail: hw.tonner@dpsg-trier.de